

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Postgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 18698. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabenden).

Inserate kosten die 6gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist 3.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtauflage, bei Zeilenaufgabe 4 Mk. — Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Annahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 2721.

Des Karfreitages wegen erscheint die nächste Nummer Sonnabend, 10. April 1909.

## Tageskalender.

Die Leipziger Stadtverordneten beschlossen die Erhöhung der Gemeindefiskussteuer von 140 auf 150 Prozent.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung beschäftigt in einem offiziellen Dementi die beabsichtigte Zuwendung einer Liebesgabe von 100 Millionen an die Berufsvereinigungen.

Die koalitierten Textilfabrikanten Schlesiens haben beschlossen, dem fünften Teile aller Arbeiter in den Textilfabriken des Kreises Reichenbach zu kündigen.

England und Rußland sollen die Wiederanfröhlung der mazedonischen Fragen beabsichtigen.

Die österreichische Regierung verfügte die Auflösung der nationalsozialen Organisationen in Böhmen.

Auf sämtlichen Zechen der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft in Klatsch streikten 5000 Arbeiter.

## Zwei Dokumente der Klassenjustiz.

Leipzig, 8. April.

„Wir haben es bisher noch nie erlebt, daß ein Unternehmer, der seinen Arbeiter mit der Aussperrung droht, wenn sie nicht auf eine Lohnkürzung eingehen, wegen Erpressung verurteilt worden wäre und werden es jedenfalls auch nicht erleben.“ So sagten wir in Nr. 65 in unserem Artikel, der von der Kenderung des Erpressungsparagrafen handelt, wie sie in der Strafgesetzbuch-Novelle vorgeschlagen wird. Einige Tage später sind zwei Urteile ergangen, die eine prompte Bestätigung unserer Behauptung darstellen. Nichtsprüche, die laut und vernünftig davon reden, daß unsre bourgeois Richter die Klassenvorurteile nicht ablegen können, wenn sie den Lalar überwerfen, daß der Gesichtswinkel sich verschiebe, aus dem sie das Recht sehen, wenn statt des Arbeiters ein Unternehmer vor die Barre tritt.

Zu Braunschweig wurde Genosse Brenner als verantwortlicher Redakteur des Volksfreund wegen Verleumdung eines Unternehmers zu 25 Mk. Geldstrafe verurteilt. Er hatte dem Manne Erpressung vorge-

worfen und der Tatbestand, der ihn dazu veranlaßt hatte, war folgender: Der Unternehmer hatte von den Arbeitern, die in seinem Betriebe tätig waren, das Aufräumen eines Bauplatzes verlangt. Er erklärte ihnen dabei, daß er für diese Arbeit — die einen ganzen Tag in Anspruch nahm — nichts bezahle, daß er aber jeden Arbeiter entlassen werde, der sich weigern würde, diese Arbeit umsonst zu verrichten. In der Charakterisierung dieses Verfahrens als Erpressung fand das Gericht die Verleumdung.

Nach der Entscheidung des Braunschweiger Gerichts darf man es also nicht Erpressung nennen, wenn ein Unternehmer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil dadurch verschafft, daß er Arbeiter durch die Drohung mit der Entlassung zu unbezahlter Arbeit zwingt. Wohl aber dürfen deutsche Richter Arbeiter wegen Erpressung verurteilen, die einen Unternehmer durch die Drohung mit dem Streik zwingen, ihm höhere Löhne zu zahlen.

Einen rechtlichen Unterschied zwischen beiden Handlungsweisen herauszufinden, dürfte nur einem deutschen Richter möglich sein. In beiden Fällen wird ein Vermögensvorteil angestrebt, auf den kein Rechtsanspruch besteht, der also nach feststehender Rechtsauslegung ein „rechtswidriger“ ist, in beiden Fällen wird dieser rechtswidrige Vermögensvorteil durch die Drohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil, einmal die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, im zweiten Falle der Streik, erzwungen. Ein rechtlicher Unterschied besteht nicht — ein moralischer allerdings ist vorhanden. Aber zungunsten des Unternehmers. Denn die Arbeiter, die höheren Lohn fordern, vertreten lediglich in durchaus legaler Weise ihre Interessen; der § 152 der Gewerbeordnung gibt ihnen ausdrücklich das Recht dazu. Und ihre wirtschaftliche Lage ist so, daß sie eine erhebliche Erhöhung des Lohnes nötig haben, um ein einigermaßen menschenwürdiges Leben führen zu können. Der Unternehmer dagegen, der die wirtschaftliche Schwäche der Arbeiter ausnützt, um sie zu zwingen, für ihn einen Tag unentgeltlich zu arbeiten, begeht eine Handlung, wozu er durch keinerlei gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, noch durch wirtschaftlichen Notstand gedrängt wird. Während der Tat des Arbeiters nichts dem gesunden sittlichen Empfinden Widerstrebendes anhaftet, ist die Tat des Unternehmers, der sein Vermögen durch eine außerordentlich hohe und rücksichtslose Ausbeutung fremder Arbeitskraft ungebührlich vermehrt und dabei zugleich einen ungewöhnlichen Mangel an Empfinden für die Not des wirtschaftlich Schwächeren verrät, durchaus verwerflich — eine Handlung, die von allen verständigen Menschen direkt als ehrenrührig angesehen werden muß.

Aber hier, wo neben allen rechtlichen Momenten auch das moralische den öffentlichen Ankläger gerechtfertigt hätte, der den Unternehmer der Erpressung angeklagt hätte, hier fand sich kein Staatsanwalt, der die Klage erhoben hätte. Aber Richter fanden sich, die den Redakteur

verurteilten, der die Tat des Unternehmers als Erpressung bezeichnet hatte.

Zahlreich sind die Fälle, wo deutsche Arbeiter von unsern Richtern als des ehrenrührigen Vergehens der Erpressung schuldig erklärt, ins Gefängnis wandern mußten, weil sie die berechtigten Interessen ihrer Arbeitskollegen gegen den Unternehmer verfochten hatten!

Nicht minder bezeichnend für die Zweispaltigkeit unserer Rechtspflege, für die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen die Richter den Tatbestand sehen, je nachdem Arbeiter oder Unternehmer in Frage kommen, ist eine Entscheidung des 6. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. Februar. Sie bestätigte die Abweisung einer Schadenersatzklage, die ein Meier Schuhmachermeister gegen die Schuhmachervereinigung und die Vereinigung selbständiger Schuhmachermeister zu Kiel angestrengt hatte. Die vereinigten Meister hatten die Forderungen der Gesellen abgewiesen und forderten von den nicht zur Vereinigung gehörenden, daß sie sich ebenfalls verpflichten sollten, nichts zu bewilligen. Dem Widerspenstigen wurde mit der Veröffentlichung seines Namens in den Zeitungen gedroht. Der Meister, der später die Schadenersatzklage anstregte, hatte sich ursprünglich zur Ablehnung der Gesellenforderungen verpflichtet, sie aber hinterher doch bewilligt. Darauf luden ihn die Meistervereinigungen zur Rechtfertigung vor ihr Forum unter Androhung rücksichtslosen Vorgehens und öffentlicher Bekanntheit seines Namens. Der Meister erwiderte nicht und nun richteten die Meistervereinigungen an die Marinekommandos zu Kiel, für die der betreffende Meister Lieferungen hatte, eine Eingabe, worin sie den Schuhmacherstreik als einen sozialdemokratischen Vorstoß denunzierten — die Forderung nach Freigabe des 1. Mai mußte ihnen als Beweis dafür dienen — und den Meister beschuldigten, daß er durch die Bewilligung der Gesellenforderungen „mit der Sozialdemokratie gemeinsame Sache“ mache. Die Behörden wurden aufgefordert, „ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß nur solche Meister würdig sind, die Lieferungen für die kaiserliche Marine zu beschaffen, welche keine Verräter an dem gemeinschaftlichen Kampf gegen die Sozialdemokratie sind“. Die Eingabe hat natürlich ihre Wirkung gehabt und der geschädigte Meister klagte deshalb auf Schadenersatz.

Er ist abgewiesen worden. Wir beschwerten uns darüber nicht, denn die Ausübung des Koalitionsrechtes soll frei sein. Wenn auf diesem Gebiete völlige Gleichheit für Arbeiter und Unternehmer herrschte, so hätten wir uns nicht zu beklagen. Aber die Begründung, die das Reichsgericht seinem Spruche beigegeben hat, zeigt mit greller Deutlichkeit, wie weit wir davon noch entfernt sind. Man höre nur einmal, welche warmen Worte das Reichsgericht hier, wo es sich um Unternehmer handelt, für die Pflicht des Einzelnen gegen die Gesamtheit findet. Es sagt da:

## Seuilleton

### Das Herz.

Roman von Peter Egge.

Nachdruck verboten.

Erstes Buch.

1.

„Er verkehrt doch auf alle Fälle mit einem Hund“, hieß es von Eilert Stange.

In der östlichen Vorstadt war seine Erscheinung wohl bekannt. Jeden Sonnabend nachmittags, das ganze Jahr hindurch, sahen ihn die Leute vorübergehen und den Hund ihm auf den Fersen folgen, nach dem Heidhof hin, den sein Vater im letzten Jahr seines Lebens gekauft hatte, und auf dem sich große Wälder befanden. Und jeden Montagmorgen in aller Frühe sahen sie, daß er dieselbe Meile Wegs wieder zurückwanderte, groß und schwer, wie alle Stanges, und ohne andre Begleitung als sein Tier.

„Er verkehrt doch auf alle Fälle mit einem Hund.“ Ja, denn eigentlich konnten sie nicht sagen, daß sie mit ihm verkehrten, die vier Kameraden aus der Schulzeit, mit denen er einmal in der Woche Karten spielte. Er war ein solider Kartenspieler, und sie fühlten sich nicht verkehrt durch seine Wortfargheit — wie so viele andre.

Wenn der Spielabend der Reihe nach bei ihm abgehalten wurde, geschah es wohl, daß sein alter Vater, Ove Stange, der Chef des Handelshauses, hereinkam und guten Abend sagte. Aber dies Ereignis traf nicht jeden Winter ein. Die Herren blieben unter einer Art „Obst Achtung!“ die paar Minuten stehen, die der Alte bei ihnen verweilte. Er selber setzte sich hier niemals nieder. Aber wenn er glücklich wieder hinaus war, dachten sie alle, mit Ausnahme von Eilert, daß dies etwas zu Bedeuten haben müsse. Viel-

leicht hatte sich das Verhältnis zwischen Vater und Sohn gebessert.

Und es währte eine ganze Weile, bis das Spiel wieder die Uebermacht im Zimmer gewann.

„Er verkehrt doch auf alle Fälle mit einem Hund.“ Man sagte dies auch, um den Unterschied zwischen Eilert Stange und seinem Vater festzustellen, der überhaupt mit niemand verkehrte. Schon vor seinem Tode war er für die jüngere Generation zu einer Art Sagengestalt geworden. Es erregte Aufsehen, wenn er sich oben in den Hauptstraßen der Stadt oder in einem öffentlichen Lokal blicken ließ. So selten kam er in diese Gegend. Aber alle hatten ihn auf einem seiner Abendspaziergänge auf die Wiese hinaus gesehen, groß und schwer wie alle Stanges, ein wenig vornübergebeugt und sehr sorgsam gekleidet. Immer war er allein, und er blieb niemals stehen, um mit irgend jemand zu sprechen. Tat er es ausnahmsweise einmal, so verbreitete sich das Gerücht schon am nächsten Tage oben in der Stadt. Der Mäuserwächter mußte erzählen, was Stange gesagt hatte. Aber niemand fiel es ein, ihn anzuhalten, um eine kleine Unterhaltung mit ihm anzuknüpfen oder auch nur einen Aufschluß von ihm zu erlangen, und niemand von den Bewohnern der Stadt vergaß sich so weit, ihn in seiner Gegenwart Grobhandler zu nennen. Er war Kaufmann. Niemals erhielt er eine Einladung zu einer Gesellschaft. Es wäre ein schlechter Witz gewesen, ihn eine solche zuzustellen. Er selber gab nie Gesellschaften. Sein Bruder, der weiter südwärts Beamter war, kam ein paarmal in seinem Leben auf Besuch und wohnte bei ihm. Aber auch da veranstaltete er keine Gesellschaft.

Wenn der Kartensklub Eilert Stange gegen Mitternacht verließ, sprach man selten von Spiel, von Renoncen und Beten, von Verlust und Gewinn. Nein, man sprach in der Regel von dem alten Haus, aus dem man gerade kam.

Es war, als lebten keine Menschen in diesen Stuben und Gängen, so für- alltäglich. Jetzt nicht mehr. Einmal

war es da gewiß sehr belebt gewesen; denn die Dielen waren verschliffen, so daß man über die Knorren strauchelte, und die großen, leeren Gänge hallten wider von Schritten und Stimmen mit einem Geräusch, das entstellte. Es herrschte keineswegs ein Mangel an Möbeln in den Zimmern; aber sie wollten nichts miteinander zu schaffen haben, obwohl sie dastanden und froren und erkaut waren, den Kartensklub jede fünfte Woche hier zu sehen. Die Richter verachteten, festlich dreinzuschauen, aber niemand glaubte ihnen. Alle Gegenstände, selbst die Wände, schienen hauptsächlich davon in Anspruch genommen zu sein, zu lauschen.

Das war eine alte Gewohnheit, denn sie hatten wohl seit vielen Jahren ihre leere Einsamkeit nicht auf andre Weise vertreiben können. Sie hatten in finstern Nächten, nach der Geschäftigkeit des Tags, unten bei den Speichern und unten im Hofen nach den fernen Dampfspeisen gelauscht. Und nach dem Regen, wenn er im Frühling und im Winter Woche auf Woche niedersickerte, nach dem Sturm hatten sie nicht zu lauschen brauchen, hatten es aber trotzdem getan. Der war deutlich genug, wenn er über den weiten Fjord dahergejagt kam, und in den schlachen, großen Höfen hinein, wenn er in dem Tafelwerk den Schuten heulte, zwischen den Speichern hindurchdrang, in den Schornsteinen pfliff und an den Türen rüttelte. Das Haus selbst mußte der Sturm gar gern haben; denn nirgends meinten die Herren, ihn so gehört zu haben, wie hier. Nirgends prüfte er seine Kräfte so willig an Fenstern und Läden, um einzudringen.

Hier war niemals Sonne, denn das Haus lag nach Norden. Und diejenigen von den Gästen, die aus ihren sonnigen Zimmern kamen, fühlten, sobald sie eintraten, das Raßkälte in dieser Luft. Ränderstimmen und Ruff und Blumenduft hatten diese Räume vielleicht einmal gekannt. Aber das mußte so lange her sein, daß sie es vergessen hatten. Das Klavier stand geschlossen, mit einer grünen Decke darüber, die kaum berührt wurde, außer wenn der Staub herausgeschüttelt werden sollte. Niemand